

SCHULORDNUNG DER MUSIKSCHULE BAD SÄCKINGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Die Musikschule Bad Säckingen ist eine staatlich anerkannte, öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Rechtsform eines Zweckverbandes geführt. Verbandsmitglieder sind der Landkreis Waldshut, die Städte Bad Säckingen, Laufenburg/Baden und Wehr sowie die Gemeinden Herrischried, Murg und Rickenbach.
- 1.2 Die Musikschule ist Mitglied des „Verbandes Deutscher Musikschulen e.V.“ und der Landesgruppe Baden-Württemberg dieses Verbandes. Der Unterricht wird in Anlehnung an die innerhalb dieses Verbandes erarbeiteten und veröffentlichten Lehrpläne durchgeführt.

2. Aufgaben

Die Aufgaben der Musikschule sind,

- 2.1 möglichst viele Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen und sie auf Musikinstrumenten und in Gesang und Ballett aus- und weiterzubilden.
- 2.2 ihren Schüler:innen mittels eines fachlich und pädagogisch hochwertigen Unterrichts die aktive Teilnahme am Laienmusizieren zu ermöglichen, wodurch auch den musikpflegenden Institutionen ein musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt werden kann.
- 2.3 musikalisch besonders begabte Schüler:innen zu erkennen und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung vorzubereiten.
- 2.4 das Ziel der musikpädagogischen, entwicklungsfördernden und sozialintegrativen Arbeit zu erreichen, neben der rein instrumentalen bzw. gesanglichen Ausbildung ein umfassendes Verständnis für Musik und das Erleben von Musik unterschiedlichster Art und Zusammenhang zu wecken.

3. Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule Bad Säckingen erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in Anlehnung an die Rahmenpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

Die Ausbildung in der Musikschule gliedert sich in folgenden Stufen:

3.1 Elementar- und Grundstufe:

In der Elementarstufe wird Unterricht in den sogenannten Musikwelten für Kinder ab ca. 2 Jahren angeboten. Ziel ist es, spielerisch die spannende Welt der Musik zu entdecken und so ein musikalisches und rhythmisches Gefühl zu entwickeln. Ebenfalls können Kinder ab 4 Jahren im Ballett ein rhythmisches Gefühl entwickeln, in dem Bewegungen und Tänze passend zum Rhythmus der Musik erlernt werden.

Klassenunterricht in verschiedenen Altersstufen für Kinder zwischen 2 Jahren bis zu Einschulung mit dem Ziel, diese an die Musik heranzuführen und sie zum Erlernen eines Musikinstrumentes, zum Singen oder zum Ballett zu motivieren.

In der Grundstufe wird Unterricht der sogenannten Instrumentenwelten für Kinder ab ca. 6 Jahren angeboten. Die Ausbildung erfolgt mit verschiedenen instrumentalen, vokalen oder anderen Schwerpunkten. Ziel aller Kurse in der Grundstufe ist die praktische und theoretische Vorbereitung zum anschließenden Instrumental- oder Gesangsunterricht. Die Schwerpunktwahl muss nicht mit der Wahl des Instrumentes beim anschließenden Hauptfach übereinstimmen. Vergleichbares gilt für den Ballettunterricht.

Der Unterricht in der Elementar- und Grundstufe erfolgt überwiegend im Klassen- oder Gruppenunterricht.

3.2 Hauptstufe:

Der Unterricht erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe:

Unterstufe:

Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach. Nach 1 bis 2 Jahren (nach Beurteilung des Fachlehrers) wird die Mitwirkung bei Ensembles oder Orchester (bzw. Chor) empfohlen.

Mittelstufe (ab ca. 4. Unterrichtsjahr):

Einzel- oder Gruppenunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach. Parallel dazu wird die Mitwirkung bei Ensembles oder Orchester (bzw. Chor) empfohlen. Pianisten und Gitarristen können auch als Begleiter für Bläser, Sänger und Streicher eingesetzt werden. Ergänzungsfächer werden empfohlen.

Oberstufe (ab ca. 7. Unterrichtsjahr):

Einzel- oder Gruppenunterricht in einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach. Es gelten die gleichen Möglichkeiten wie in der Mittelstufe.

3.3 Die Musikschule bietet Unterricht einzeln, in Gruppen oder in Klassen an. Die Unterrichtsdauer und die Gruppenstärke sind in Verbindung mit der Höhe des Schulentgelts in der Entgeltordnung geregelt.

Nach Möglichkeit werden auch Ensembleunterricht und die Mitwirkung in einem Orchester angeboten.

3.4 Unterricht wird grundsätzlich für folgende Fächer angeboten:

Klavier, Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Gitarre, Schlagzeug, Stimmbildung, Sologesang, Musiktheorie und Ballett.

Bei Bedarf werden auch andere Fächer angeboten. Ein Rechtsanspruch auf ein Fach besteht nicht.

4. Schüler:innen

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist für Kleinkinder ab ca. 2 Jahren möglich. Hauptadressat des Angebots sind Kinder und Schüler:innen aus den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes. Nach Möglichkeit werden aber auch Kinder und Schüler:innen aus anderen Kommunen unterrichtet.

5. Schuljahr

5.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

- 5.2 Die jeweilige Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in den Zweckverbandsmitgliedsgemeinden gilt auch für die Musikschule. Auf der Homepage der der Musikschule (www.musaek.de) sind die Ferienzeiten der Einrichtung jederzeit einsehbar.

6. Anmeldung, Adressänderung

- 6.1 Anmeldungen bedürfen der Schriftform. Sie sind online über die Homepage, per E-Mail an info@musaek.de oder schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Schüler:innen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.
- 6.2 Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die in ihrer jeweiligen Fassung bestehende Schulordnung und die damit verbundene Entgeltordnung verbindlich an. Schul- und Entgeltordnung können jederzeit der Homepage der Musikschule entnommen werden. Darüber hinaus kann auf Anforderung auch ein Exemplar von der Geschäftsstelle bezogen werden.
- 6.3 Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme von Schüler:innenn erfolgt in der Regel zum Beginn eines neuen Schuljahres und, sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, auch im laufenden Schuljahr. Ist eine umgehende Zuteilung zum Unterricht nicht möglich, so wird die Anmeldung in eine Warteliste aufgenommen.
- 6.4 Adress- und Kontoänderungen sind der Musikschule frühzeitig mitzuteilen.

7. Abmeldung, Ummeldung

- 7.1 Ab- und Ummeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres für das folgende Schuljahr möglich. Sie müssen der Schulleitung der Musikschule spätestens bis zum 30.06. für das neue Schuljahr schriftlich zugegangen sein. Eine zu spät eingegangene Ab- oder Ummeldungen kann nicht berücksichtigt werden; für das folgende Schuljahr besteht weiterhin Zahlungspflicht. Während der Probezeit (siehe Ziffer 12) ist eine schriftliche Abmeldung jederzeit möglich. In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheit, Wegzug außerhalb des Landkreises Waldshut) kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
- 7.2 Mündliche sowie gegenüber Lehrkräften abgegebene Um- und Abmeldungen sind nicht rechtswirksam.
- 7.3 Wird der Musikschulunterricht durch die Zahlungspflichtigen oder das Vertragsverhältnis durch die Musikschule unter Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Abmeldefrist nicht gekündigt, so verlängert sich der Musikschulunterricht bzw. das Vertragsverhältnis um ein weiteres Schuljahr.

8. Unterrichtserteilung

- 8.1 Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr erteilt.
- 8.2 Der Unterricht dauert
- a) im Klassen- und Gruppenunterricht 30 oder 45 Minuten
 - b) im Einzelunterricht 20, 30, 40, 45 oder 60 Minuten
 - c) im Ballettunterricht 45 (nur für Kinder < 6 Jahre) oder 60 Minuten
- 8.3 Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Schulwege sind die Unterrichtsstätten über das Gebiet des Zweckverbandes verteilt.
- 8.4 Die Zuteilung der Schüler:innen zu den Lehrkräften erfolgt durch die Schulleitung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht. Wünschen wird jedoch so weit wie möglich entsprochen.
- 8.5 Wünschen der Eltern auf eine bestimmte Unterrichtsform, den Unterrichtsort oder eine bestimmte Zeit werden nach Möglichkeit entsprochen. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

- 8.6 Die Aufnahme in die Musikschule hängt von der Anzahl der vorhandenen Unterrichtsplätze ab. Ein Anspruch auf einen Unterrichtsplatz oder ein bestimmtes Unterrichtsangebot besteht nicht.
- 8.7 Der Unterricht und die Proben der Ensembles finden in der Regel in Räumen statt, die seitens des Schulträgers zur Verfügung gestellt werden.
- 8.8 Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. Im Fall von Schließungen aufgrund von behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen und wird als gleichwertiger Unterrichtersatz angesehen. Die Art der Technologien und Plattformen, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommen, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer:innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.
- 8.9 Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrument, Noten etc.) sind in der Regel nicht im Schulgeld enthalten. Eine begrenzte Anzahl von eigenen Instrumenten kann entgeltlich ausgeliehen werden. Auf Ziffer 10 wird verwiesen.
- 8.10 Die Schüler:innen sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der von den jeweiligen Lehrkräften festgelegten Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen; über diesen entscheidet die Schulleitung.
- 8.11 Von den Schüler:innen wird erwartet, dass sie sich durch Vorspiele/Konzerte und den dazu erforderlichen Proben fördern lassen. Dies gilt auch für die Ensemblefächer. Öffentliches Auftreten der Schüler:innen und Meldungen zu Wettbewerben in den von der Musikschule unterrichteten Fächern bedürfen der Zustimmung des Fachlehrers.
- 8.12 Zeugnisse werden nicht ausgestellt. Eine Bescheinigung für den Musikschulbesuch ist nur auf Antrag bei der Schulleitung erhältlich. Die Eltern sollten sich durch gelegentlichen Kontakt zu den Lehrkräften über den Leistungsstand der Schüler:innen informieren.
- 8.13 Ausgefallener Unterricht, der von der Lehrkraft zu vertreten ist, wird möglichst nachgeholt. In begründeten Fällen (wegen Erkrankung oder aus schulischen Gründen) können bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Jahr ausfallen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung der Unterrichtsentgelte. Für darüber hinaus gehende Ausfallzeiten erfolgt eine anteilige Rückerstattung.
- 8.14 Bei langer Krankheit der Schüler:innen (mehr als 4 Wochen - Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes) erfolgt eine Gebührenermäßigung - den ausgefallenen Unterrichtsstunden entsprechend - spätestens zum Ende des Schuljahres.
- 8.15 Die Schüler:innen oder deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Lehrkraft rechtzeitig mitzuteilen, wenn der Unterricht nicht besucht werden kann.

9. Ergänzungsfächer

- 9.1 Die Schüler:innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe (in der Regel alle Instrumentalschüler:innen) haben die Möglichkeit, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Zu den Ergänzungsfächern zählen verschiedene Bandangebote, Ensembles und Orchester.
- 9.2 Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Interessen der Schüler:in, der Hauptfachlehrer vor.
- 9.3 Von Seiten der Schulleitung wird den Schüler:innen empfohlen, ein Ergänzungsfach zu besuchen.

10. Instrumente

- 10.1 Grundsätzlich sollten die Schüler:innen das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Es empfiehlt sich vor der Anschaffung den Rat des Fachlehrers einzuholen.

Im Rahmen vorhandener Möglichkeiten können den Schüler:innen schuleigene Instrumente mietweise überlassen werden. Hierfür ist das in der Entgeltordnung vorgesehene Entgelt zu entrichten.

- 10.2 Die Mietzeit beträgt in der Regel 1 Jahr und kann verlängert werden.
- 10.3 Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu informieren. Mit Reparaturen dürfen nur die von der Musikschule benannten Firmen beauftragt werden.
- 10.4 Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 10.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 10.6 Bei dem Musikschulunterricht, der „Musikwelt der Kinder“ und im Ballett wird die Anschaffung des Unterrichtsmaterials bzw. der Kleidung durch die entsprechende Lehrkraft geregelt.

11. Leistungen

- 11.1 Alle Schüler:innen der Musikschule müssen die Weisungen der Lehrkräfte befolgen und ihre Anforderungen erfüllen.
- 11.2 Auf Antrag kann den Schüler:innen beim Verlassen der Schule oder aus gegebenem Anlass ein Zeugnis ausgestellt werden.

12. Probezeit

- 12.1 Für neu aufgenommene Schüler:innen gilt grundsätzlich eine zweimonatige Probezeit. Zum Abschluss eines Schuljahres kann aufgrund des Leistungsstandes des Schüler:innens festgestellt werden, ob eine weitere Förderung durch die Musikschule erfolgen kann.
- 12.2 Ausgenommen von der Regelung nach 12.1 sind Arbeitsgruppen (AGs mit einer Laufzeit von einem Schuljahr) sowie Bläserklassen (Laufzeit zwei Jahre).
- 12.3 Gebührenpflicht besteht für die gesamte Probezeit (zwei Monate), auch bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts.

13. Gesundheitsbestimmungen

Es gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

14. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts im Unterrichtsraum.

15. Haftung

- 15.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- 15.2 Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln eines Bediensteten der Musikschule zurückzuführen.

16. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem Schuljahr 2021/2022 bestehende Schulordnung außer Kraft.

Bad Säckingen, den 18.11.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Guhl', written over the printed name.

Alexander Guhl

Zweckverbandsvorsitzender
Musikschule Bad Säckingen